

2. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen vom 20.04.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020 und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005 (rückwirkend), 31.03.2005 bzw. 01.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 20.04.2021 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen

beschlossen.

Die Satzung über für Kindertageseinrichtungen vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 der 2. Änderungssatzung

§ 14 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

Kindergarten „Pustebblume“

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Pustebblume“ beträgt **pro Monat:**

A) für den Besuch der **zusammenhängenden Öffnungszeit (VÖ)**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	143,75 €	(31,25 €)
b) zwei Kindern	112,25 €	(24,50 €)
c) drei Kindern	80,50 €	(17,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	50,75 €	(11,00 €)

B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung (GT)

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	277,00 €	(60,25 €)
b) zwei Kindern	215,25 €	(46,75 €)
c) drei Kindern	153,50 €	(33,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	94,75 €	(20,75 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 4,50 € pro Mittagessen zu entrichten.

Kindergarten „Mozartstraße“

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Mozartstraße“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der Regelöffnungszeit (RG)

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	146,75 €	(31,75 €)
b) zwei Kindern	114,75 €	(25,00 €)
c) drei Kindern	82,25 €	(18,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	51,75 €	(11,25 €)

B) für den Besuch der durchgehenden Betreuung (VÖ)

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	167,00 €	(36,25 €)
b) zwei Kindern	130,50 €	(28,25 €)
c) drei Kindern	93,50 €	(20,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	58,50 €	(12,75 €)

Kinderkrippe „Sonnenhaus“

Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe „Sonnenhaus“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der **Halbtagsbetreuung (HT)**

Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	309,50 €	(68,25 €)
b) zwei Kindern	233,75 €	(51,50 €)
c) drei Kindern	159,25 €	(35,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	66,75 €	(14,75 €)

B) für den Besuch der **Ganztagsbetreuung (GT)**

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	574,00 €	(125,00 €)
b) zwei Kindern	434,00 €	(94,25 €)
c) drei Kindern	293,50 €	(63,75 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	122,75 €	(26,75 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 3,20 € pro Mittagessen zu entrichten.

KiTa „Lüsse“

Die Gebühr für den Besuch der „KiTa Lüsse“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der **Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) U3**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	401,50 €	(88,50 €)
b) zwei Kindern	303,00 €	(66,75 €)
c) drei Kindern	206,25 €	(45,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	86,50 €	(19,25 €)

B) für den Besuch der Verkürzten Halbtagsbetreuung (HT) Ü3

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	294,00 €	(64,75 €)
b) zwei Kindern	222,25 €	(49,00 €)
c) drei Kindern	151,25 €	(33,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	63,50 €	(14,00 €)

A) für den Besuch der Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) Ü3

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat
a) einem Kind	156,25 €
b) zwei Kindern	122,00 €
c) drei Kindern	87,25 €
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	55,00 €

Gebührenermäßigungsoption

Alleinerziehende, zusammenlebende Ehepaare/Familien und zusammenlebende nicht verheiratete Paare können, wenn sie in Deckenpfronn wohnen und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen, eine Ermäßigung von 40 % der gemeindlichen Krippen- und Kindergartengebühren beim Rathaus beantragen. Das Einkommen wird nach § 2 Einkommensteuergesetz beurteilt. Die Einkommensgrenzen sind an die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren geknüpft.

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Antragsstellung. Im Falle einer Genehmigung gilt die Ermäßigung (maximal) für das jeweilige Kindergartenjahr und muss (mindestens) für jedes Kindergartenjahr neu beantragt werden.

Als Nachweise müssen der Steuerbescheid vom Vorjahr (sofern dieser noch nicht vorliegt, kann bis zur endgültigen Vorlage des entsprechenden Bescheids der Steuerbescheid des Vorvorjahrs vorgelegt werden. Anhand des Bescheids vom Vorvorjahr kann ggf. nur eine vorläufige Ermäßigungszusage erteilt werden) der Alleinerziehenden/Familie/Lebensgemeinschaft sowie der Kindergeldbescheid und mögliche Rentenbescheide vorgelegt werden. Erfolgt keine Antragsveranlagung nach § 46 EStG, sind die aktuellste Lohnsteuerbescheinigung (alternativ dazu: Lohnabrechnungen der letzten max. 12 Monate) sowie eine eidesstattliche Versicherung über sonstige Einkünfte vorzulegen.

Eine Ermäßigungsoption bei der Gemeinde besteht nur dann, wenn ein voriger Zuschussantrag beim Jugendamt Böblingen abgelehnt wurde. Bei einer teilweisen Gebührenübernahme durch das Jugendamt werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt. Der Bescheid des Jugendamts ist bei der Antragsstellung vorzulegen.

Bei einem Wegzug endet die Gebührenermäßigungsoption der Gemeinde zum Wegzugsdatum.

Gebührenrelevante Veränderungen beim Einkommen sind dem Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Voraussetzungen im Laufe eines Kindergartenjahrs entfallen sind, sind die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Im Falle der Buchung der Ganztagsbetreuung wird auch eine Ermäßigung bei den Essensgebühren von ca. 40 % vorgenommen.

§ 2 der 2. Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Deckenpfronn, den 21.04.2021

Daniel Gött
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.